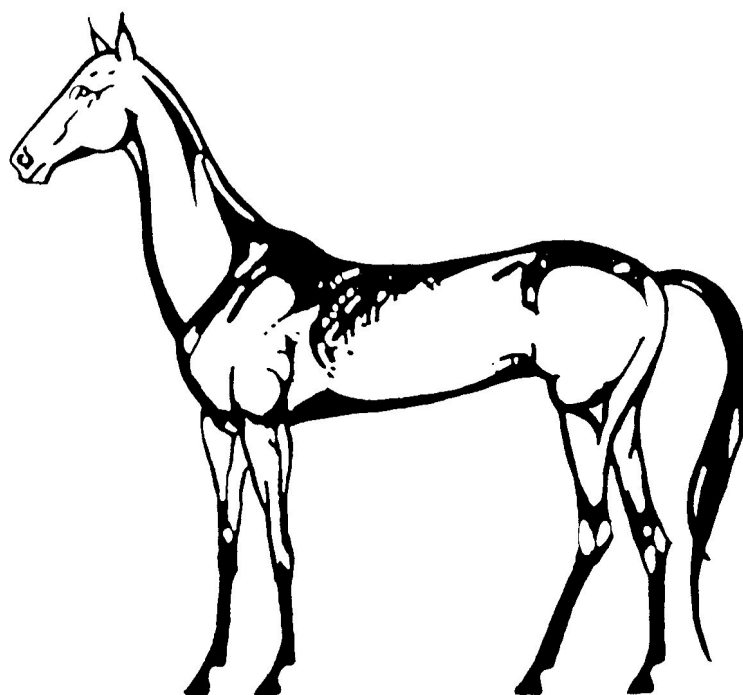


AT



ZUCHTREGLEMENT

für die in der Schweiz stehenden

ACHAL-TEKKINER

ERMÄCHTIGT DURCH DIE GV ATCH VOM 04.04.2009 IN AVENCHES
STAND 14.01.2010

VEREIN FREUNDE DER ACHAL-TEKKINER PFERDE SCHWEIZ

ÜBERSICHT

1.	GRUNDLAGEN	3
2.	ZUCHTZIEL	5
3.	ZUCHTMETHODE	5
4.	GLIEDERUNG DER ZUCHTREGISTER	5
4.1.	Hauptabteilung Zuchtregister für reine Achal-Tekkiner	5
4.2.	Hauptabteilung Zuchtregister für nicht reine Achal-Tekkiner	5
5.	QUALITATIVE KRITERIEN UND ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE ZUCHTREGISTER	5
5.1.	Bewertungskriterien für die Eintragung	5
5.2.	Zuchtregister für rassenreine AT Hengste und Wallache	6
5.3.	Zuchtregister für Reinrassige AT Stuten	6
5.4.	Zuchtregister für nicht reine Achal-Tekkiner	7
5.5.	Generelle Bestimmungen für alle Register	7
6.	ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN FÜR EINTRÄGE IN DIE ZUCHTREGISTER	8
6.1.	Reinrassige Achal-Tekkiner mit Original-Pedigree	8
6.2.	Reinrassige Achal-Tekkiner ohne Original-Pedigree	8
6.3.	Nicht reinrassige Achal-Tekkiner mit mindestens 50% reinrassigem Blutanteil	8
6.4.	Fremdsprachige Dokumente	8
7.	ZUCHTREGISTER	9
7.1.	Definitionen	9
7.2.	Einträge im Zuchtregister	10
7.2.1.	Vom Eigentümer benötigte Daten	10
7.2.2.	Von der Zuchtbuchführung vergebene Daten	10
7.2.3.	Von der Zuchtbuchführung erstellte Dokumente	10
8.	Regulative / Gebührenordnung	10
9.	Abläufe und Formalitäten für den Zuchtbetrieb	10
9.1.	Hengstdecklisten, Deck- bzw. Geburtsscheine	10
9.2.	Bewilligungspflicht für das Decken mit nicht im schweizerischen Zuchtregister eingetragenen Hengsten	11
9.3.	Bewilligungspflicht für künstliche Besamung KB + ET	11
9.4.	Besondere Einträge bei künstlicher Besamung KB + ET	11
9.5.	Eintrag ins Zuchtregister und Erstellung des Original-Pedigrees	12
9.5.1.	Mitgliedschaft	12
9.5.2.	Meldungen, Eintragungen, Fristen	12
9.5.3.	Verlust des Original-Pedigrees	12
9.5.4.	Inhalt des Original-Pedigrees	12
9.5.5.	Aenderung bzw. Ergänzung des Pedigrees	13
9.5.6.	Brand	13
10.	Zuchtwert – Bewertungen und Leistungsprüfungen	13
10.1.	Historische Entwicklung der Bewertung von Achal-Tekkinern	13
10.2.	Übersicht über die Bewertungsstufen und Prüfungen	14
10.3.	Bestimmung des Zuchtwertes	14
	Zuchtwerttabelle	14
10.4.	Zu den einzelnen Prüfungen	14
10.4.1.	Generelle Anmerkungen zu allen Prüfungen	14
10.4.2.	Fohlenidentifikation / Basis / Pedigree / Abstammung	15
10.4.3.	Veterinärtest I	15
10.4.4.	Fohlenschau	15
10.4.5.	Fohlen bzw. Jungpferdetest (Bodenarbeit)	15
10.4.6.	Verhaltenstest	15
10.4.7.	Veterinärtest II für geschlechtsreife Pferde	14
10.4.8.	Feldleistungstest	15
10.4.9.	Bewertung der sportlichen Leistungen	15
10.4.10.	Bewertung der Nachzucht	15
10.4.11.	Bewertung Prämienqualifikation	15
10.4.12.	Bewertung nach VNIK	15
10.4.13.	Bewertung Gesamteindruck	15
10.4.14.	Zuchtwert	15
10.5.	Generelle Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen	16
11.	Organisation der Zuchtbuchführung	18
12.	Schlussbestimmungen	19

1 GRUNDLAGEN

Der schweizerische Verein „FREUNDE DER ACHAL-TEKKINER PFERDE SCHWEIZ“, im folgenden ATCH genannt, führt als schweizerischer Zuchtverband für Achal-Tekkiner Zuchregister für Hengste, Stuten und Wallache:

- 1.1 **Zuchregister für reine Achal-Tekkiner** (geschlossenes Zuchregister für Vollblut) deren Abstammung ausnahmslos auf die Pferdebestände des Russischen Zuchtbuches, Band X, Ausgabe 2005, UDK 636.11.082.21, zurückgeführt werden können
- 1.2 **Zuchregister für nichtreine Achal-Tekkiner** (Zuchregister für "Teil-Blutzucht") für Pferde mit einem nachgewiesenen Blutanteil von mindestens 50% Achal-Tekkiner-Vollblut.
- 1.3 **Grundlagen des vorliegenden Zuchtreglements sind:**
 - 1.3.1 Statuten des schweizerischen Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“
 - 1.3.2 Gesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere die Tierzuchtverordnung (TZV vom 14.11.07)
 - 1.3.3 Weisungen des Schweizerischen Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)
 - 1.3.4 Grundsätze der EG, insbesondere Verordnungen Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 (zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG, 90/427/EWG, 93/623/EWG, 2000/68/EWG)
 - 1.3.5 Grundsätze des Russischen Forschungszentrums für Pferdezucht VNIIC, 391105 Rjanskaja Oblast, Russland, welches seit Mitte des 20. Jahrhunderts das Mutterstutbuch der Rasse führt.
 - 1.3.6 Vertrag zwischen VNIIC und ATCH, der die Koordination der Zucht sowie den Datenaustausch zwischen der Schweiz und dem Mutterstutbuch regelt.
 - 1.3.7 Grundsätze der „World Akhal-Teke Organisation“ WATO, mit Sitz in Bern, Schweiz

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der reinen Rasse der Achal-Tekkiner bemüht sich der ATCH um eine internationale Koordination und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Achal-Tekkiner Zuchtverbänden und Rassenorganisationen.

2 ZUCHTZIEL

Oberstes Zuchtziel ist die Erhaltung der Achal-Tekkiner als gesunde, leistungsbereite und leistungsfähige, reine Vollblut- Pferderasse mit der Vielfalt ihrer rassentypischen Merkmale:

- | | | | |
|-----|------------------|--|--|
| 2.1 | Herkunft: | Turkmenistan | Zentralasien |
| | Größe: | Stuten: | ca. 150 bis 166 cm |
| | | Hengste: | ca. 154 bis 168 cm |
| 2.2 | Farben: | alle Farben außer Schecken,
häufig Gold- oder Silberschattierung,
zum Teil stark ausgeprägte Abzeichen | |
| 2.3 | Gebäude: | Kopf: | trocken, leicht, fein ziseliert; gerades bis konvexes Profil;
Stirn breit; großes, mandelförmiges Auge,
bei Isabellen manchmal blau;
Ohren dünn, lang, beweglich und hochgestellt |
| | | Hals: | hochgestellt, gerade, lang, Unterhals erlaubt |

- Körper:** schräge, lange und gut bemuskelte Schulter; Brust tief und muskulös; Widerrist lang und gut ausgeprägt; Rücken und Kreuz gerade; ovale Rippung; gut bemuskelte und abschüssige Kruppe
- Fundament:** sehr trockenes Fundament mit gut ausgeprägten Gelenken; lange, sehnige Beine; regelmäßige, mittelgroße, harte Hufe; wenig Fesselbehang;
Röhrbein: zwischen 18,0 – 20,5 cm (Stuten)
zwischen 18,5 – 21,5 cm (Hengste)
- 2.4 **Bewegungsablauf:** raumgreifend, taktrein, schwungvoll und elastisch; hervorragendes Galoppiervermögen bei flachem Galoppsprung
- 2.5 **Besondere Merkmale:** elegantes Pferd; feine Haut; Schopf-, Mähnen- und Schweifhaar häufig extrem kurz und dünn.
- 2.6 **Konstitution:** robust, widerstandsfähig, sehr genügsam
- 2.7 **Temperament:** temperamentvoll, intelligent, schnelle Auffassungsgabe und Lernfähigkeit; starke Persönlichkeit: eigenständig, mutig, neugierig; sensibel, aufmerksam, menschbezogen; schätzt intensiven, ausgesprochen vertrauensvollen Umgang; schätzt Herausforderungen, vielseitige, regelmässige Beschäftigung.
- 2.8 **Leistung:** leistungsbereit, vielseitig begabt, sehr ausdauernd über lange Distanzen; leichtgängig, tritt- und geländesicher, schnell und wendig; hervorragendes Galoppiervermögen über lange Distanzen.
- 2.9 **Einsatz**
- vielseitig veranlagtes Reit-, Fahr- und Freizeitpferd für alle Sportarten geeignet;
 - hervorragender Partner für Distanzritte und Trekking;
 - im Ursprungsland als Rennpferd gezüchtet und geschätzt;
- 2.10 **Historische Typologie**
Zu sowjetischen Zeiten unterschied die unter russischer Leitung stehende Zucht hauptsächlich zwischen folgenden Typen bzw. Hengstfamilien:
- 2.10.1 **Der Grundtyp:**
In ihm verkörpern sich ausgeprägte Wesensart und Rassentyp der Achal-Tekkiner. Die Pferde haben einen trockenen, gut proportionierten Kopf, manchmal leicht gebogene Nase (konvex), grosse ausdrucksvolle Augen, hoch angesetzte bewegliche Ohren, langen Widerrist, langen Hals, eine hinreichend tiefe, muskulöse und gut entwickelte Brust, langen Rumpf, gut bemuskelte Kruppe, trockene und regelmässige Beine, starkes Hufhorn. Mähne und Schweif sind unbedeutend. Ihr Temperament ist energisch, ihre Konstitution fest.
- Typische Vertreter des Grundtyps trifft man in den Linien:
Everdy Teleke 269, Skak 569, Slutschaj 220, Ak Belek 9, Gelischikli 697
- 2.10.2 **Der mittlere Typ:**
Die Pferde des mittleren Typs sind etwas kleiner als die Pferde des Grundtyps. Sie zeichnen sich aus durch leichten, hageren Körperbau und lebhaftes, energisches Temperament. Der Kopf ist nicht gross, leicht und die Gesichtszüge sind nicht verlängert. Die Augen sind gross, lebendig und ausdrucksvoll. Die Ohren sind von mittlerer Länge, aber immer fest und schön aufrecht stehend. Der Hals ist lang oder gemässigt lang. Der Rumpf ist von mittlerer Grösse. Die Gliedmassen sind hager, haltbar, mit guten Sprungsehnen. Die Pferde des mittleren Typs verfügen über eine robuste Gesundheit und die Veranlagung zur Munterkeit sowie aussergewöhnlichen Rittigkeit.
Zum mittleren Typ zählen die Vertreter der Linien:
Tobotbaj 244, El 100, Sapar Chan 213, Posman 198, Ak Sakal 13.

2.10.3 Der korpulente Typ

Die Pferde des massigen Typs zeichnen sich durch massiveren Körperbau und ein gut entwickeltes Skelett aus. Dabei sind die charakteristischen Merkmale der Rasse erhalten:

Der Kopf ist lang, oft etwas grob mit gebogener Nase. Die Augen sind ausdrucksvoll. Die Ohren sind hoch angesetzt und von mittlerer Länge. Nacken und Hals sind lang, der Widerrist ist von mittlerer Länge. Die Schultern sind schräg, die Brust ist breit und tief. Der Körper ist lang oder von mittlerer Länge. Die Kruppe ist oval und gut bemuskelt. Die Beine sind trocken und regelmässig. Mähne und Schweif sind etwas dichter. Das Temperament des massigen Typs ist ruhig.

Vertreter des massigen Typs führen zurück auf die Linien:

Dor Bajram 85, Kir Sakar 448, Absent 668 (Arab), Pelvan 538, Koschpeli 454, Kujuk 755.

3 ZUCHTMETHODE

Das Zuchtbuch der Rasse Achal-Tekkiner ist geschlossen.
Die Zuchtmethodik ist die Reinzucht

4 GLIEDERUNG DER ZUCHTREGISTER

4.1 Die Hauptabteilung des Zuchtregisters für **reine Achal-Tekkiner** wird unterteilt in die Abschnitte:

4.1.1 Hengstregister Vollblut I	Elite + I Klasse
4.1.2 Hengstregister Vollblut II	II Klasse
4.1.3 Wallachregister Vollblut	
4.1.4 Stutenregister Vollblut I	Elite + I Klasse
4.1.5 Stutenregister Vollblut II	II Klasse

4.2 Die Hauptabteilung des Zuchtregister für **nicht reine Achal-Tekkiner** mit einem Blutanteil von mindestens 50% Achal-Tekkiner-Reinblut wird unterteilt in die Abschnitte:

4.2.1 Hengstregister Teilblut I	Elite + I Klasse
4.2.2 Hengstregister Teilblut II	II Klasse
4.2.3 Wallachregister Teilblut	
4.2.4 Stutenregister Teilblut I	Elite + I Klasse
4.2.5 Stutenregister Teilblut II	II Klasse

5 QUALITATIVE KRITERIEN UND ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE ZUCHTREGISTER

5.1 Bewertungskriterien:

Für die Eintragung in die Zuchtregister werden nachfolgende Kriterien bewertet.

- 5.1.1 Veterinärmedizinische Grunduntersuchung
- 5.1.2 Pedigree / Abstammung
- 5.1.3 Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
- 5.1.4 Masse
- 5.1.5 Körperbau / Exterieur
- 5.1.6 Korrektheit des Ganges / Bewegungsablauf
 - 5.1.6.1 Schritt
 - 5.1.6.2 Trab
 - 5.1.6.3 Galopp (sofern erfasst)
 - 5.1.6.4 Freispringen (sofern erfasst)
- 5.1.7 Sportliche Leistungen
- 5.1.8 Qualität der Nachzucht
- 5.1.9 Prämienqualifikation
- 5.1.10 Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Freizeit- und Sportpferd)

- 5.1.11 Referenzsystem VNIİK
- 5.1.12 Zuchtwert

Mit Ausnahme der Veterinärmedizinischen Grunduntersuchung errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der linear erfassten Eintragungsmerkmale.

5.2 Zuchtregister für rassenreine AT Hengste und Wallache

5.2.1 Fohlen

Fohlen bis zu ihrem 3. Lebensjahr werden unter ihren Eltern eingetragen sofern deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines anerkannten Zuchtregisters¹ eingetragen sind.

5.2.2 Hengstregister Vollblut I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- 5.2.2.1 deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines anerkannten¹ Zuchtregisters einer anerkannten¹ Züchtervereinigung eingetragen sind,
- 5.2.2.2 die in der Bewertung der äusseren Erscheinung durch eine anerkannte¹ Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- 5.2.2.3 die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß Anhang zu diesem Reglement die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- 5.2.2.4 die Eintragung in das Hengstregister I von Hengsten einer von der ATCH anerkannten¹ Züchtervereinigung bedingt eine Genehmigung durch die Zuchtkommission.

5.2.3 Hengstregister Vollblut II

5.2.3.1 Auf Antrag werden jene AT Hengste (mit im Zuchtregister der selben Rasse registrierten Eltern) frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmässigen Voraussetzungen, nicht aber die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit und/oder die leistungsmässigen Voraussetzungen erfüllen, die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind und daher nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können.

5.2.4 Wallachregister Vollblut

5.2.4.1 Auf Antrag werden jene AT Hengste (mit im Zuchtregister der selben Rasse registrierten Eltern) frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen.

5.3 Zuchtregister für reinrassige AT-Stuten

5.3.1 Fohlen

Fohlen bis zu ihrem 3. Lebensjahr werden unter ihren Eltern eingetragen sofern deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines anerkannten Zuchtregisters¹ eingetragen sind.

¹ Anhang ZR Anerkannte Zuchtorganisationen

¹ Anhang ZR Anerkannte Zuchtorganisationen

¹ Anhang ZR Anerkannte Zuchtorganisationen

5.3.2 Stutenregister Vollblut I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Stuten,

- 5.3.2.1 deren Mütter und Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines anerkannten ¹ Zuchregisters einer anerkannten ¹ Züchtervereinigung eingetragen sind,
- 5.3.2.2 die in der Bewertung der äußeren Erscheinung durch eine anerkannten ¹ Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.
- 5.3.2.3 die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung ² gemäß zu diesem Reglement die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- 5.3.2.4 die Eintragung in das Stutenregister I von Stuten einer von der ATCH anerkannten ¹ Züchtervereinigung bedingt eine Genehmigung durch die Zuchtkommission.

5.3.3 Stutenregister Vollblut II

- 5.3.3.1 werden jene AT Stuten (mit im Zuchregister der selben Rasse registrierten Eltern) frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen, nicht aber die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit und/oder die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind und daher nicht in Stutenregister I eingetragen werden können.

5.4 Zuchregister für nicht reine Achal-Tekkiner mit einem Blutanteil von mindestens 50% Achal-Tekkiner-Reinblut:

- 5.4.1 Hengstregister Teilblutzucht I Elite + I Klasse
- 5.4.2 Hengstregister Teilblutzucht II II Klasse
- 5.4.3 Wallachregister Teilblutzucht
- 5.4.4 Stutenregister Teilblutzucht I Elite + I Klasse
- 5.4.5 Stutenregister Teilblutzucht II II Klasse

Grundsätzlich gelten für die Zuchregister der "Teilblutzucht" die gleichen Vorschriften wie für die Register der Vollblutzucht. Bei der Beurteilung der Pferde der Teilblutzucht wird jedoch die Benotung von Pedigree / Abstammung, Typs (Rasse -und Geschlechtstyp) sowie Masse nicht gewichtet.

5.5 Generelle Bestimmungen für alle Register

In Fällen, in denen Pferde aus gesetzlichen Gründen in ein AT Register eingetragen werden müssen, sind deren Besitzer verpflichtet, diese Pferde zum nächstmöglichen Prüfungstermin vorzustellen, um ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilen zu können.

² Anhang ZR Tierärztliche Untersuchung

6 ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN FÜR EINTRÄGE INS ZUCHTREGISTER

Pferde werden als Achal-Tekkiner in das schweizerische Zuchtregister eingetragen, sofern ihre Identität und Abstammung zweifelsfrei nach folgenden Kriterien festgestellt wurde:

6.1 **Reinrassige Achal-Tekkiner mit Original-Pedigrees:**

- 6.1.1 Richtigkeit des bestehenden Original-Pedigrees mit mindestens 4 Generationen
- 6.1.2 Richtigkeit des DNA-Tests mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts
- 6.1.3 Richtigkeit des DNA Abstammungstests mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts
- 6.1.4 Richtigkeit des Signalements: vom Tierarzt bzw. einer autorisierten Person beglaubigt (Farbe und Abzeichen)
- 6.1.5 Vorliegen einer schriftlichen Verkaufsbestätigung des Voreigentümers, falls das Pferd nicht vom Züchter angemeldet wird
- 6.1.6 Vorliegen einer Kopie der Zoll- bzw. Einfuhrbestätigung für Pferde die in die Schweiz importiert wurden
- 6.1.7 Zahlungseingang der Eintragungsgebühren ins Zuchtregister

6.2 **Reinrassige Achal-Tekkiner ohne Original-Pedigrees (insbesondere Fohlen):**

- 6.2.1 Vater und Mutter müssen nachweislich reinrassige Achal-Tekkiner sein und die Voraussetzungen für einen Eintrag in das schweizerische Zuchtregister erfüllen
- 6.2.2 Richtigkeit der Hengstdeckliste (wünschbar – nicht mehr obligatorisch)
- 6.2.3 Richtigkeit des Deckscheins
- 6.2.4 Übereinstimmung Hengstdeckliste mit Deckschein
- 6.2.5 Richtigkeit des Signalements: vom Tierarzt bestätigt (Farbe und Abzeichen)
- 6.2.6 Richtigkeit der DNA-Tests mit Referenznummern und Adressen der Prüfungsinstitute
 - 6.2.6.1 für den Vater des einzutragenden Pferdes
 - 6.2.6.2 für die Mutter des einzutragenden Pferdes
 - 6.2.6.3 für das einzutragende Pferd mit Abstammungsprüfung (Vergleich der DNA von Vater, Mutter mit jener des Fohlen)
- 6.2.7 Vorliegen einer schriftlichen Verkaufsbestätigung des Voreigentümers, falls das Pferd nicht vom Züchter angemeldet wird
- 6.2.8 Vorliegen einer Kopie der Zoll- bzw. Einfuhrbestätigung für Pferde die in die Schweiz importiert wurden
- 6.2.9 Zahlungseingang der Eintragungsgebühren ins Zuchtregister

6.3 **Nicht reinrassige Achal-Tekkiner mit mindestens 50% reinrassigem Blutanteil**

- 6.3.1 Vater und / oder Mutter müssen nachweislich mindestens 50%ige Achal-Tekkiner sein und die Voraussetzungen für einen Eintrag in das schweizerische Zuchtregister erfüllen.
- 6.3.2 Von beiden Elternteilen sollte die Abstammung möglichst auf 5 Generationen nachzuweisen sein.
- 6.3.3 Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 6.2

6.4 **Fremdsprachige Dokumente**

Fremdsprachigen Dokumenten (akzeptiert werden Dokumente in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache) müssen mit dem Eintragungsantrag beglaubigte Übersetzungen in deutscher, französischer oder englischer Sprache beigelegt werden. Liegen keine beglaubigten Übersetzungen vor, ist die Zuchtregisterführung berechtigt, bei Bedarf, solche auf Kosten des Antragstellers anfertigen zu lassen.

7 ZUCHTREGISTER

7.1. Definitionen

7.1.1. Definition „Züchter“

Züchter eines Pferdes, im Sinne dieses Reglements, ist der/die Eigentümer oder Pächter der Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

7.1.2. Definition „Eigentümer“

Eigentümer eines Pferdes, im Sinne dieses Reglements, ist diejenige Person, die auf dem Original-Pedigree als Eigentümerin eingetragen ist.

7.1.3. Definition „Besitzer“ bzw. „Halter“

Besitzer eines Pferdes, im Sinne dieses Reglements, ist diejenige Person, die das Pferd hält .

7.1.4. Definition „reiner CH-Achal-Tekkiner“ (Vollblut)

Ein „reiner CH-Achal-Tekkiner“ (Vollblut), im Sinne dieses Reglements, ist ein Achal-Tekkiner, der in der Schweiz geboren wurde, dessen Eigentümer zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten und dessen Abstammung vom „Verein der Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“, unter Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements, durch Eintrag ins Zuchtregister als „rein“ (Vollblut) anerkannt wurde.

7.2. Einträge im Zuchtregister

7.2.1. Vom Eigentümer werden folgende Daten benötigt:

7.2.1.1. Angaben zum Pferd

- 7.2.1.1.1. Name des Pferdes
- 7.2.1.1.2. Geburtsdatum
- 7.2.1.1.3. Geschlecht
- 7.2.1.1.4. Farbe
- 7.2.1.1.5. UELN (Universal Equine Life Number)
- 7.2.1.1.6. Nummer Mikrochip I
- 7.2.1.1.7. Nummer Mikrochip zusätzliche, falls vorhanden
- 7.2.1.1.8. Nummer Pferdepass
- 7.2.1.1.9. Nutztier oder Heimtier
- 7.2.1.1.10. DNA-Analysen mit Referenznummern und Adressen der Prüfungsinstitute:
 - 7.2.1.1.10.1. für den Vater des einzutragenden Pferdes
 - 7.2.1.1.10.2. für die Mutter des einzutragenden Pferdes
 - 7.2.1.1.10.3. für das einzutragende Pferd mit Abstammungsprüfung (Vergleich der DNA von Vater und Mutter mit jener des Fohlen)
- 7.2.1.1.11. Signalement, offiziell beglaubigt (Farbe, Abzeichen, Brand etc.)
- 7.2.1.1.12. Fotos des Pferdes, von allen 4 Seiten
- 7.2.1.1.13. Standardmasse für Pferden im Alter über 3 Jahre
 - 7.2.1.1.13.1. Grösse, gemessen vom Widerist
 - 7.2.1.1.13.2. Länge, gemessen von der Brust bis zum Schwanzansatz
 - 7.2.1.1.13.3. Brustumfang, gemessen nach Widerist
 - 7.2.1.1.13.4. Röhrbeinumfang vorne, gemessen oberhalb Fesselkopf

7.2.1.2. Administrative Angaben

- 7.2.1.2.1. Name und Adresse des Züchters bzw. Zuchtgestüt
- 7.2.1.2.2. Name und Adresse des Eigentümers zum Zeitpunkt der Anmeldung
- 7.2.1.2.3. Name und Adresse des Halters (Standort des Pferdes)
- 7.2.1.2.4. Nachweis des Eigentümerwechsels, sofern das Pferd gekauft wurde (Kauf- bzw. Verkaufsbestätigung durch den Voreigentümer)
- 7.2.1.2.5. Import- bzw. Exportnachweise: Kopien der Zolldokumente sofern das Pferd importiert wurde
- 7.2.1.2.6. In- bzw. ausländische Papiere, sofern das Pferd schon anderswo registriert war
- 7.2.1.2.7. Ergebnisse von Beurteilungs- und Leistungsprüfungen soweit vorhanden
- 7.2.1.2.8. Dokumentation der bestehenden Nachzucht, sofern vorhanden

7.2.1.3. Sonstige Meldungen

- 7.2.1.3.1. Ergänzung bzw. Korrektur des Signalements wie Farbwechsel, Brand, etc.
- 7.2.1.3.2. Ergänzung und Korrektur sonstiger Angaben wie: Kastration, Belegung, Nachzucht, Erbkrankheiten, Adresswechsel, Eigentümerwechsel, Export
- 7.2.1.3.3. Meldungen bezüglich sportlicher Leistungen
- 7.2.1.3.4. Todesmeldung mit Angabe der Todesursache

7.2.2. Von der Zuchtbuchführung werden folgende Daten vergeben bzw. beschafft

- 7.2.2.1. Zuchtregisternummer (CH-AT-Nummer)
- 7.2.2.2. Die Zuordnung zu den einzelnen Zuchtregistern erfolgt auf Grund der ersten Zuchtprüfung
- 7.2.2.3. Junghengste bis 2-jährig werden unter der Mutter geführt, bis feststeht, ob sie gelegt werden oder Hengst bleiben
- 7.2.2.4. Datenbanknummer (fortlaufende Nummer der Datenbank ATCH)
- 7.2.2.5. Eintragungsdatum
- 7.2.2.6. Identifikationsnummer des Mutterstutbuches VNIHK, sobald erhältlich
- 7.2.2.7. Stutbuchnummer des Mutterstutbuches VNIHK, sobald erhältlich
- 7.2.2.8. Datum und Ursache des Abgangs laut Meldung des Eigentümers

7.2.3. Von der Stutbuchführung werden folgende Dokumente erstellt

- 7.2.3.1. Stammbaum auf 5 Generationen
- 7.2.3.2. Pedigree bzw. Abstammungsausweise
- 7.2.3.3. Pferdepässe, sofern Stutbuchführung dazu berechtigt

8 Regulative / Gebührenordnung

Regulative zur Zuchtordnung regeln Formalitäten und zu erhebende Gebühren. Sie sind als Anhang Bestandteil des Zuchtregisterreglements.

9 ABLÄUFE UND FORMALITÄTEN FÜR DEN ZUCHTBETRIEB

9.1. Hengstdecklisten, Deck- bzw. Geburtsscheine

- 9.1.1. Der Hengsthalter bestellt bei der Zuchtregisterführung anfangs jeder Decksaison, jedenfalls vor der ersten Bedeckung, die Hengstdeckliste und die Deckscheine. Jede Bedeckung oder künstliche Besamung (KB / ET) muss in der Hengstdeckliste und auf dem jeweiligen Deckschein durch den/die Hengsthalter mit allen nötigen Angaben bestätigt werden (vgl. auch Regulativ).

- 9.1.2. Der Hengsthalter muss den Abstammungsschein sowie die Identifikation (Signalement) der Stute vor dem Sprung / Besamung überprüfen. Um späteren Komplikationen vorzubeugen sollten die DNA-Analysen von Hengst und Stute zum Zeitpunkt des Deckaktes vorliegen.
- 9.1.3. Die vollständig nachgeführte und vom Hengsthalter unterzeichnete Hengstdeckliste sollte jeweils bis zum 30. September (Ende des Zuchtjahres) der Zuchtregisterführung unaufgefordert zurückgeschickt werden. Die Führung der Hengstdeckliste ist fakultativ, ist allerdings eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Reproduktionsfähigkeit der Hengste.
- 9.1.4. Der Deckschein ist nach erfolgtem Deckakt vollständig auszufüllen. Der ausgefüllte Deckschein geht an den Stutenbesitzer und wird von diesem bis zum Abfohlen der Stute aufbewahrt.
- 9.1.5. Innerhalb Monatsfrist nach dem Abfohlen wird der ergänzte Deckschein der Zuchtregisterführung zugesandt (Fohlenmeldung). Dies gilt auch bei Abort, Totgeburt oder Ableben des Fohlens kurz nach der Geburt. Die Ursache für Abort, Totgeburt oder Ableben eines Fohlens ist auf dem Deckschein möglichst präzise zu vermerken.

9.2. **Bewilligungspflicht für das Decken mit nicht im schweizerischen Zuchtregister eingetragenen Hengsten**

- 9.2.1. Bedeckungen durch nicht im schweizerischen Zuchtregister eingetragenen Hengsten müssen durch die Zuchtregisterführung vor der Bedeckung bewilligt werden, falls Anspruch auf einen Abstammungsschein erhoben wird. Bewilligungen werden erteilt, wenn folgende schriftlichen Dokumente vorliegen:
- 9.2.2. Kopie eines von der Zuchtregisterführung offiziell anerkannten Abstammungsausweises (Vor- und Rückseite, 4 Generationen)
- 9.2.3. Nachweises des DNA-Tests mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts
- 9.2.4. Beglaubigtes grafisches Signalement (Farbe und Abzeichen)

9.3. **Bewilligungspflicht für künstliche Besamung (KB + ET Embryotransfer)**

- 9.3.1. Bedeckungen durch künstliche Besamung bzw. Embryotransfer müssen durch die Zuchtregisterführung vor der Bedeckung bewilligt werden, falls Anspruch auf einen Abstammungsschein erhoben wird. Bewilligungen werden erteilt, wenn folgende schriftlichen Dokumente vorliegen:
 - 9.3.1.1. Kopie eines von der Zuchtregisterführung offiziell anerkannten Abstammungsausweises von Vater und Mutter
 - 9.3.1.2. Kopie der DNA-Tests von Vater und Mutter mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts
 - 9.3.1.3. Beglaubigte Signalemente (Farbe und Abzeichen) von Vater und Mutter
 - 9.3.1.4. Name und Adresse der Institution, die den Samen gewonnen hat und aufbewahrt bzw. Name und Adresse der Institution die den Embryotransfer vornehmen soll

9.4. **Besondere Einträge bei künstlicher Besamung (KB + ET Embryotransfer)**

9.4.1. **Hengstdeckliste:**

- 9.4.1.1. Die Hengstdeckliste muss von der Zuchtregisterführung speziell gekennzeichnet sein (KB bzw. ET).
- 9.4.1.2. Die Institution, die den Samen gewonnen hat, aufbewahrt und verwaltet muss ein fortlaufendes Inventar führen mit dem Nachweis, an wen sie wann, welche Portionen abgegeben hat

- 9.4.1.3. Das vollständig nachgeführte und von der Institution unterzeichnete Inventar muss jeweils bis zum 30. September (Ende des Zuchtjahres) der Zuchtregisterführung unaufgefordert zurückgeschickt werden.
 - 9.4.2. **Deckschein:**
 - 9.4.2.1. KB bzw. ET muss vom ausführenden Tierarzt auf dem Deckschein beglaubigt werden (Bezugsquelle und Bezugsdatum des Samens bzw. des befruchteten Eis, Stempel und Unterschrift).
 - 9.4.3. **Eintrag im Zuchtregister**
 - 9.4.3.1. Vermerk KB / ET
 - 9.4.4. **Eintrag im Original-Pedigree**
 - 9.4.4.1. Vermerk im Original-Pedigree KB / ET
- 9.5. **Eintrag ins Zuchtregister und Erstellen des Original-Pedigrees (Abstammungsschein)**
- 9.5.1. **Mitgliedschaft**
 - 9.5.1.1. Der Antragsteller eines Zuchtregistereintrages, bzw. eines Original-Pedigrees muss Aktivmitglied des Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“ sein.
 - 9.5.2. **Meldungen, Eintragungen, Fristen**
 - 9.5.2.1. Auf Grund der Fohlenmeldung erfolgt die Identifikation des Fohlens bei Fuss seiner Mutter (Graphisches Signalement, Haarprobe und Photos, Mikrochip) durch eine von der Zuchtregisterführung autorisierten Person, die nicht Besitzer oder Eigentümer des zu identifizierenden Pferdes oder sonst wie befangen sein darf.
 - 9.5.2.2. Die Identifikation des Fohlens laut § 9.5.2.1 sowie die DNA-Abstammungsprüfung soll möglichst bis Ende des Geburtsjahres abgeschlossen sein
 - 9.5.2.3. Nach Erhalt und Prüfung aller benötigter Dokumente (vgl. § 3. Allgemeine Eintragungsanforderungen bzw. Regulatoriv) und nach erfolgter DNA-Abstammungsprüfung sowie der Identifikation des Fohlens, erstellt die Zuchtregisterführung den Zuchtregistereintrag und sofern vorgesehen das Original-Pedigree.
 - 9.5.2.4. Der Eintrag ins Zuchtregister und die Erstellung des Original-Pedigrees soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Eintreffen aller von der Zuchtregisterführung benötigten Dokumente (vgl. § 3. Allgemeine Eintragungsanforderungen) erfolgen.
 - 9.5.2.5. Neu gemeldete Pferde mit anerkannten Original-Pedigrees (Import) erhalten keine zusätzlichen Ausweise. Der Eintrag ins schweizerische Zuchtregister wird auf dem Original-Pedigree vermerkt.
 - 9.5.3. **Verlust des Original-Pedigrees**
 - 9.5.3.1. Verlorene Original-Pedigrees können nicht ersetzt werden. Von jedem Pedigree existiert nur das Original auf weissem Dokumentenpapier. Bei Verlust des Originals wird nur eine durch die Zuchtregisterführung beglaubigte Kopie des Originals an den im Zuchtregister offiziell eingetragenen Eigentümer gegen Gebühr abgegeben.
 - 9.5.4. **Inhalt des Original-Pedigrees**
 - 9.5.4.1. Das schweizerische Pedigree für Achal-Tekkiner auf weissem Dokumentenpapier mit **Signet in blauer Farbe** für reinrassige Achal-Tekkiner, mit **Signet in grauer Farbe** für nichtreinrassige Pferde, enthält folgende Angaben:
 - 9.5.4.2. Name des Pferdes

- 9.5.4.3. Identifikations-Nummer für das Zuchtregister
(CH-AT-Nummer nach Meldungseingang-Geburtsjahrgang-Klasse)
 - 9.5.4.4. Ausstellungsdatum
 - 9.5.4.5. Geburtsdatum
 - 9.5.4.6. Geschlecht
 - 9.5.4.7. Signalement (Beschreibendes und graphisches Signalement inkl. Brand)
 - 9.5.4.8. Identifikation (Nummer der DNA-Analyse + ev. Nummer Mikrochip)
 - 9.5.4.9. Vermerk im Fall von KB / ET
 - 9.5.4.10. Stammbaum auf 5 Generationen
 - 9.5.4.11. Züchter bzw. Zuchtgestüt
 - 9.5.4.12. Eigentümer (mit Nachweis für Eigentümerwechsel)
 - 9.5.4.13. Ergebnisse von Beurteilungs- und Leistungsprüfungen, soweit beglaubigt gemeldet
 - 9.5.4.14. Unterschrift der Zuchtregisterführung
- 9.5.5. **Änderungen bzw. Ergänzungen des Pedigrees**
- 9.5.5.1. Änderungen bzw. Ergänzungen des Pedigrees (Farbänderungen, besondere Kennzeichen, Eigentümerwechsel, Beurteilungs- und Leistungsausweise etc.) dürfen ausschliesslich von der Zuchtregisterführung vorgenommen werden. Eigenhändige Eintragungen sind Urkundenfälschung und werden strafrechtlich verfolgt.
 - 9.5.5.2. Bei Handänderungen ist das Pedigree vom eingetragenen Eigentümer umgehend an die Zuchtregisterführung einzusenden, unter Angabe des neuen Eigentümers und Beilegung einer Verkaufsbestätigung.
 - 9.5.5.3. Beim Tod des Pferdes muss das Pedigree mit Angabe der Todesursache und des Datums des Ablebens der Zuchtregisterführung zur Ungültigkeitserklärung eingereicht werden. Auf Wunsch wird das entwertete Dokument dem Eigentümer zurückgesandt.
- 9.5.6. **BRAND**
- 9.5.6.1. Der ATCH besitzt ein eigenes Brandeisen für den Heissbrand. Das Brennen ist fakultativ. Der Brand auf dem linken Oberschenkel wird grundsätzlich nur im Beisein der Zuchtregisterführung durchgeführt.

10 Zuchtwert Bewertung und Leistungsprüfungen

10.1. Historische Entwicklung der Bewertung von Achal-Tekkinern und deren Konsequenzen

Seit ca. 40 Jahren führt das VNIK ein wissenschaftlich basiertes Zuchtprogramm für Achal-Tekkiner, das im Laufe der Jahre, unter schwierigsten Verhältnissen, hauptsächlich unter der Zuchtleitung von Dr. Tatjana Riabowa, laufend ergänzt und verfeinert wurde.

Zum derzeitigen Zeitpunkt (03.11.2009) gilt für das VNIK, das Russische Forschungszentrum für Pferdezucht, 391105 Rjanskaja Oblast, Russland, welches seit anfangs des 20. Jahrhunderts das Mutterstutbuch der Rasse führt, das im Anhang zu diesem Reglement dargestellte Beurteilungssystem der Achal-Tekkiner als massgebend und verbindlich.

Durch die zunehmend weltweite Verbreitung der Achal-Tekkiner ist festzustellen, dass die Zuchtorganisationen der einzelnen Länder für die Zuchtbewertung zunehmend nach neuen Wegen suchen bzw. von nationalen und internationalen Behörden gezwungen werden, von der VNIK-Beurteilung abweichende Zuchtbewertungen einzuführen.

Der derzeitige Zustand ist unbefriedigend. Die 2009 gegründete WATO, die „World Akhal-Teke Organisation“ mit Sitz in Bern, Schweiz, ist bestrebt, die Zuchtbewertung für Achal-Tekkiner, in enger Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen, auf einer weiterentwickelten Basis weltweit wieder zu vereinheitlichen.

Bis eine neue, international anerkannte Basis gefunden und vereinbart ist, gelten für die Schweiz nachstehende Bewertungsmethoden und Leistungsprüfungen. Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Bewertungsmethoden und Leistungsprüfungen im Sinne der Tierzuchtverordnung und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung absolviert werden.

10.2. Uebersicht über Bewertungsstufen und Prüfungen

10.2.1.	Veterinärtest I	Basisuntersuchung
10.2.2.	Fohlenidentifikation	Basisdaten / Pedigree
10.2.3.	Fohlenschau	Vorführung an der Hand
10.2.4.	Fohlen- bzw. Jungpferdetest	Bodenarbeit an der Hand
10.2.5.	Verhaltenstest	„Nervencostume“ (in Vorbereitung)
10.2.6.	Veterinärtest II	Erweiterte Untersuchung
10.2.7.	Feldtest	Reit- und / oder Fahrtst
10.2.8.	Sportleistungen	Diverse Disziplinen
10.2.9.	Nachzucht	Zuchtwert der Nachzucht
10.2.10.	Prämienqualifikation	Gesamtleistung inkl. Nachzucht
10.2.11.	Referenzwert	Zuchtwert nach Methode des VNIK

10.3 Bestimmung des Zuchtwertes

Der Zuchtwert eines Pferdes wird mit jeder zusätzlich Prüfung revidiert

Zuchtwerttabelle

Bewertungskriterien	Prüfungen	Veterinärtest I	Fohlenidentifikation Pedigree	Fohlenschau	Fohlentest / Jungpferdetest	Verhaltenstest	Veterinärtest II	Feldtest	Feldtest Wiederholung	Feldtest Wiederholung	Sportleistungen	Nachzucht	Prämienqualifikation		Gewichtung	Zwischenergebnis		Referenz System VNIK		Zuchtwert
Veterinärtest																				
Pedigree / Abstammung																				
Typ																				
Masse																				
Exterieur																				
Gänge																				
Sport																				
Nachzucht																				
Prämienqualifikation																				
Gesamteindruck																				
Referenz System VNIK																				
Zuchtwert																				

10.4 Zu den einzelnen Prüfungen

10.4.1 Generelle Anmerkungen zu allen Prüfungen

Die Details zu den Prüfungen die der Zuchtwertermittlung dienen werden in separaten Prüfungsreglementen dargestellt und dem vorliegenden Zuchtreglement als Anhänge beigegeben.

- 10.4.2 Fohlenidentifikation / Basisdaten / Pedigree / Abstammung**
Die Fohlenidentifikation dient der Beschaffung der Basisdaten und erlaubt eine erste grobe Beurteilung der Korrektheit des Fohlens
- 10.4.3 Veterinärtest I**
Oft im Zusammenhang mit der Fohlenidentifikation, bei der Haarentnahme für die DNA Analyse sowie anlässlich der Aufnahme des Signalements zum Pferdepass hat der Veterinär die Möglichkeit eine erste veterinärmedizinische Beurteilung vorzunehmen.
- 10.4.4 Fohlenschau**
Das Fohlen wird bei Fuss oder, falls älter, an der Hand dem Richtergrremium vorgeführt
- 10.4.5 Fohlen- bzw. Jungpferdetest**
Bodenarbeitstest
- 10.4.6 Verhaltenstest**
In Vorbereitung
- 10.4.7 Veterinärtest II für geschlechtsreife Pferde**
Veterinärmedizinische Beurteilung des geschlechtsreifen Pferdes
- 10.4.8 Feldleistungstest**
Erste Bewertung unter dem Sattel und / oder am Wagen
Dressurprüfung klassisch oder Western, Springprüfung (Freispringen)
- 10.4.9 Bewertung der Sportleistungen**
System der Berücksichtigung der sportlichen Leistungen bei der Ermittlung des Zuchtwertes
- 10.4.9.1 Dressur klassisch
 - 10.4.9.2 Springen
 - 10.4.9.3 Concours Complet
 - 10.4.9.4 Western
 - 10.4.9.5 Flachrennen
 - 10.4.9.6 Distanzrennen
 - 10.4.9.7 Trekking
 - 10.4.9.8 Polo
 - 10.4.9.9 Sonstige
- 10.4.10 Bewertung der Nachzucht**
- 10.4.11 Bewertung Prämienqualifikation**
Bewertung ausserordentlicher Kriterien für ausserordentliche Zuchttiere mit ausserordentlichen Leistungen.
- 10.4.12 Bewertung nach VNIK**
- 10.4.13 Bewertung Gesamteindruck**
- 10.4.14 Zuchtwert**
Summe der Bewertungspunkte der bewerteten Zuchtkriterien zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der Zuchtwert kann sich mit zunehmend berücksichtigten Zuchtkriterien positiv oder negativ verändern.

10.5 **Generelle Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen**

Detaillierte Prüfungsbestimmungen werden in den einzelnen Prüfungsreglementen als Anhänge zum vorliegenden Zuchtreglement geregelt. Nachstehende Bestimmungen gelten für alle Prüfungen.

10.5.1 **Gesetzliche Grundlagen**

In der jeweils gültigen Fassung falls verbindlich.

10.5.2 **Vorstand**

10.5.2.1 Der Vorstand beauftragt die Zuchtkommission mit der Organisation der Prüfungen.

10.5.2.2 Der Vorstand bestimmt, gemeinsam mit der Zuchtkommission, welche ausländische Prüfungen als Prüfungen im Sinne dieses Reglements anerkannt werden.

10.5.3 **Zuchtkommission**

10.5.3.1 Die Zuchtkommission entwirft die detaillierten Prüfungsreglemente und unterbreitet sie dem Vorstand, anschliessend der Generalversammlung zur Genehmigung.

10.5.3.2 Die Zuchtkommission schlägt dem Vorstand die Zusammensetzung der Prüfungskommission zur Genehmigung vor.

10.5.3.3 Die Zuchtkommission organisiert die Prüfungen.

10.5.4 **Prüfungskommission**

Die Prüfung wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen.

Zusätzlich können hinzugezogen werden:

- der Zuchtleiter der Rasse
- ein Fachtierarzt für Pferde

Mitglieder der Prüfungskommission dürfen die zu prüfenden Pferde weder gezüchtet noch ausgebildet haben. Noch dürfen sie Besitzer der Pferde sein.

10.5.5 **Prüfungen, Prüfungsort und Termin**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne der Tierzuchtverordnung. Prüfungsort und Termin werden gemeinsam vom Vorstand und der Zuchtkommission festgelegt. Die Prüfungen werden als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt. **Die Prüfungen haben keinen Wettbewerbscharakter.**

10.5.6 **Zulassungsbedingungen**

Die Teilnahmeberechtigung variiert je nach Prüfung

Die Pferde müssen den Impfbestimmungen des SVPS entsprechen und sollen sachgerecht geritten und /oder gefahren werden.

10.5.7 **Notwendige Unterlagen zur Anmeldung**

10.5.7.1 Anmeldeformular

10.5.7.2 Original-Abstammungsausweis (Pedigree)

10.5.7.3 Pferdepass

10.5.7.4 Impfausweis

10.5.8 System der Benotung

Die Benotung erfolgt nach linearem Notensystem, wobei pro Beurteilungskriterium ganze und halbe Noten zulässig sind:

10 = ausgezeichnet	6 = befriedigend	2 = schlecht
9 = sehr gut	5 = ausreichend (genügend)	1 = sehr schlecht
8 = gut	4 = mangelhaft	0 = nicht ausgeführt
7 = ziemlich gut	3 = ziemlich schlecht	

Maßgebend für die Beurteilung der Hengste, Stuten und Wallache ist die Eignung als Zuchtpferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Rasse. Die Beurteilung der Wallache dient der Bewertung der Eltern (Kriterium Nachzucht).

10.5.9 System der Beurteilung

Der Prüfungen werden von mindestens zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen in getrenntem Richtverfahren abgenommen. Die Pferde werden von den Sachverständigen in getrenntem Richtverfahren bewertet. Jeder Sachverständige vergibt eine eigene Note. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen.

10.5.10 System der Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) werden pro Pferd die beurteilten Merkmale nach den gültigen Schemata gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote mit zwei Dezimalstellen).

Beispiel Feldtest: Merkmale und deren Gewichtung:

Merkmal	Gewichtung
1 Grundgangarten	
- Schritt	Merkmalnote x 0.1 bzw 10%
- Trab	Merkmalnote x 0.1 bzw 10%
- Galopp	Merkmalnote x 0.1 bzw 10%
2. Rittigkeit	
- Dressuraufgabe	Merkmalnote x 0.2 bzw 20%
- Springprüfung	Merkmalnote x 0.2 bzw 20%
- Eignungsprüfung für Fahrpferde Alternativ zu D + S	Merkmalnote x 0.4 bzw 40%
<hr/>	
Endnote	1.0 bzw. 100%

Das Alter der Pferde wird dem Richter mitgeteilt und in angemessener Form berücksichtigt.

10.5.11 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

10.5.11.1 Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsendnote. Dieses Ergebnis gilt als vorläufig und wird zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das von der zuständigen Stelle erstellte Prüfungszeugnis für jedes Pferd.

10.5.11.2 Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen, die Durchschnittsleistungen der geprüften Gruppe in allen Prüfungsteilen und die der Endnote ersichtlich ist.

10.5.11.3 Die Züchtervereinigung, in deren Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist, erhält eine Kopie des Zeugnisses.

10.5.11.4 Die Zuchtregisterführung ATCH erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Pferde zur Veröffentlichung.

10.5.11.5 Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis, Durchschnittsleistung (Mittelwert) der geprüften Gruppe und Anzahl der Pferde in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

10.5.12 **Wiederholung der Prüfung**

Tritt das gemeldete Pferd am Prüfungstag zur Prüfung an und beginnt mindestens einen Prüfungsteil, so gilt die Prüfung, unabhängig vom erzielten Ergebnis, als abgelegt. Die Prüfung kann wiederholt werden. Es gilt das beste Ergebnis aller abgelegten Prüfungen.

10.5.13 **Kosten der Prüfung**

10.5.13.1 Die Kosten der Prüfung sind von den Pferdebesitzern zu tragen, mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

10.5.13.2 Die Berechnung und die Rechnungslegung erfolgt durch die zuständige Stelle auf der Grundlage der Gebührenordnung der zuständigen Stelle bzw. auf Grund der Ausschreibung.

11 ORGANISATION DER ZUCHTBUCHFÜHRUNG

11.1 **GRUNDSÄTZE**

11.1.1 Die Zuchtregisterführung soll selbsttragend sein. Die durch die Führung des Zuchtregisters entstehenden Kosten sollen durch entsprechende Gebühren gedeckt werden. Regulative regeln die Formalitäten und die zu erhebenden Gebühren.

11.1.2 Ausserordentliche Aufwendungen, verursacht durch Versäumnisse der Antragsteller bzw. durch Einreichen unvollständiger Dokumente, werden von der Zuchtregisterführung in Rechnung gestellt.

11.1.3 Grundsätzlich erfolgen Auslieferungen von Dokumenten bzw. Eintragungen ins Register erst nach Eingang der entsprechenden Zahlungen durch den Antragssteller.

11.1.4 Das Zuchtregister ist Eigentum des ATCH, Verein „FREUNDE DER ACHAL-TEKKINER PFERDE SCHWEIZ“. Die Zuchtregisterführung führt das Zuchtregister im Auftrag des Vereins.

11.2 **Mitgliederversammlung ATCH**

11.2.1 genehmigt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen das Zuchtreglement mit Anhängen (Regulative).

11.3 **Vorstand ATCH**

11.3.1 wählt die Zuchtkommission. Sie setzt sich zusammen aus Zuchtregisterführer (Vorsitz) und 2 bis 4 Mitgliedern.

11.3.2 Genehmigt auf Antrag der Zuchtkommission die Richterghremien für Pferdebeurteilungen und Hengstkörungen.

11.4 **Zuchtkommission ATCH**

- 11.4.1 gewährleistet einen geordneten Zuchtbetrieb zur Erhaltung des reinrassigen und arttypischen Achal-Tekkiners
- 11.4.2 engagiert sich für und fördert eine weltweit einheitliche Zuchtregisterführung für alle reinrassigen Achal-Tekkiner
- 11.4.3 erarbeitet Zuchtreglement und Regulative (Anhänge zum Zuchtreglement) und unterbreitet sie dem Vorstand, anschliessend der Mitgliederversammlung zur Genehmigung
- 11.4.4 ist berechtigt, Problemfälle durch in Kraft setzen provisorischer Vorschriften zu lösen. Provisorische Vorschriften müssen durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
- 11.4.5 organisiert periodisch Pferdebewertungen und Leistungsprüfungen.

11.5 **Zuchtregisterführung ATCH**

- 11.5.1 führt das Zuchtregister
- 11.5.2 sorgt für einen reibungslosen Informations- und Dokumentenaustausch mit den Züchtern, VNIK, WATO und andern Zuchtorganisationen.
- 11.5.3 erstellt Original-Pedigrees
- 11.5.4 leitet die Zuchtkommission
- 11.5.5 erstellt jährlich eine Pferdebestandesliste
- 11.5.6 informiert Vorstand und Mitglieder über neuste Entwicklungen in der Zucht
- 11.5.7 liefert die Grundlagen zur Publikation gedruckter Zuchtregister

11.6 **Züchter AT bzw. Eigentümer von AT**

- 11.6.1 ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben
- 11.6.2 ist verantwortlich für die termingerechte Einreichung der Dokumente
- 11.6.3 prüft alle Eintragungsunterlagen, die ihm von Zuchtregisterführung zugestellt werden auf die Richtigkeit der Angaben
- 11.6.4 verpflichtet sich, alle notwendigen Änderungen der Zuchtregisterführung unverzüglich bzw. fristgerecht mitzuteilen, insbesondere auch den Verkauf und den Abgang eines Pferdes durch Tod, unter möglichst präziser Angaben der Todesursache
- 11.6.5 bezahlt die von der Zuchtorganisation geforderten Dienstleistungen laut Zuchtregisterreglement und Regulativ – im Grundsatz vorab

12 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

12.1 **Berichtigung von Einträgen im Zuchtregister**

- 12.1.1 Nachweisbare Fehleintragungen im Zuchtregister werden auf Antrag der Zuchtkommission berichtigt
- 12.1.2 Ein eingetragenes Pferd kann auf Antrag der Zuchtkommission aus dem Zuchtregister eliminiert werden, falls auf Grund von Abstammungsprüfungen DNA nachgewiesen wird, dass die eingetragene Abstammung nicht stimmen kann bzw. dem vorliegenden Reglement widerspricht

12.2 **Namensgebung**

- 12.2.1 Grundsätzlich wird der Name eines Fohlens durch den Eigentümer des Fohlens zum Zeitpunkt der Geburt vergeben
- 12.2.2 Das russische Zuchtbuchreglement (MAAK) empfiehlt bei der Namensgebung die Initialen des Vaters oder der Mutter zu verwenden
- 12.2.3 Laut russischem Zuchtbuchreglement behält sich die MAAK das Recht vor, die Namensgebung zu genehmigen. Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:
- 12.2.4 Namen berühmter Linien- bzw. Familienbegründer dürfen nicht vergeben werden
- 12.2.5 Bereits eingetragene Namen sind zu vermeiden

- 12.2.6 Namen von Personen dürfen ohne deren Einwilligung nicht vergeben werden
- 12.2.7 Namen dürfen 18 Zeichen nicht überschreiten
- 12.2.8 Namen die gegen Sitte und Moral verstossen dürfen nicht vergeben werden

12.3 **Gültigkeit des Zuchtreglements**

- 12.3.1 Das Zuchtreglement tritt provisorisch in Kraft nach Genehmigung durch die Zuchtkommission und den Vorstand des Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“
- 12.3.2 Das Zuchtreglement tritt definitiv in Kraft nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“

12.4 **Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Copyright und Datenschutz**

12.4.1 **Gewährleistung und Haftungsbeschränkung**

- 12.4.1.1 Das Zuchtregister wird mit aller Sorgfalt gemäss dem jeweils gültigen Zuchtreglement geführt.
- 12.4.1.2 Der Verein und seine Organe können für Falscheintragungen nicht haftbar gemacht werden, insbesondere nicht für Sachverhalte, die auf falschen Angaben der Pferdebesitzer gründen.
- 12.4.1.3 Insbesondere begründet das Zuchtregister keinen Eigentumsnachweis im rechtlichen Sinn. Bis zum Beweis des Gegenteils, hält sich jedoch die Zuchtregisterführung an den im Zuchtregister und Pedigree eingetragenen Eigentümer. Es liegt im Eigeninteresse des Käufers / Verkäufers, den Eigentümerwechsel, unter Vorweisung einer Verkaufsbestätigung im Zuchtregister und im Pedigree ordnungsgemäss nachtragen zu lassen.

12.4.2 **Copyright**

- 12.4.2.1 Mit dem Antrag auf Eintrag ins Zuchtregister überträgt der Antragsteller das Copyright der einzutragenden Daten auf den Verein ATCH. Insbesondere ist der Verein ATCH ermächtigt, die Eintragungen im Zuchtregister auf seiner Home Page oder in Form eines Stutbuches zu publizieren oder an die MAAK, zuhanden des Mutterstutbuches weiter zu geben. Das gleiche gilt sinngemäss für das vom Antragsteller gelieferte oder von der Zuchtregisterführung erstellte Bildmaterial.

12.4.3 **Datenschutz**

- 12.4.3.1 Die laut Art 4.5 und Art. 5.5.4 Zuchtreglement registrierten Angaben dienen unserem Vereinszweck: der Erhaltung und Förderung der Zucht reinrassiger Achal-Tekkiner. Das Zuchtregister kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn diese Daten interessierten Kreisen zugänglich sind.
- 12.4.3.2 Dies gilt ausschliesslich für die unter Art. 4.5 und Art. 5.5.4 aufgeführten Daten. Alle übrigen von der Zuchtregisterführung erhobenen Daten und Notizen sind Privateigentum des Vereins und unterliegen dem Datenschutz.
- 12.4.3.3 Das Pedigree, das dem Antragsteller ausgehändigt wird, enthält alle wesentlichen Daten über ein in Frage stehendes Pferd. Das Originalpedigree ist ein Unikat, es gehört im Prinzip zum Pferd. Das Unikat kann nicht ersetzt werden (vgl. Art. 5.5.3 Zuchtreglement).
- 12.4.3.4 Bei vermuteter missbräuchlicher Anforderung von Daten, insbesondere durch Nichtmitglieder, ist die Zuchtregisterführung, nach Rücksprache mit der Zuchtkommission, ermächtigt, auf das Pedigree zu verweisen und die Herausgabe zusätzlicher Daten, ohne Angabe von Gründen, zu verweigern.
- 12.4.3.5 Im Falle einer Verweigerung der Herausgabe von Daten hat der Antragsteller die Möglichkeit, beim Vorstand Rekurs einzulegen.

Ch. Vogel
Präsident

J. Diethelm
Zuchtregisterführung

„Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“
Ermächtigt durch die Mitgliederversammlung (GV) des
Vereins Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“
vom 04.04.2009 in Avenches

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung (GV)
vom 20.03.2010 in Avenches